



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
70/2020 (6. August 2020)

Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
für den weiterbildenden
Masterstudiengang Bildungsmanagement

vom 6. August 2020¹

Auf Grund von § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 23. Juli 2020 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung am 6. August 2020 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung findet Anwendung für Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement (genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8. März 2004)

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr für eine Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Abschluss eines "Master of Arts" beträgt pro Semester 2.200,00 Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern fällig; Zahlungsempfänger ist die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden. Die Zahlungsverpflichtung für die Studiengebühr endet, wenn ein Studierender alle Lehrleistungen der Hochschule für den Masterstudiengang erhalten hat (entsprechend § 3 Abs. 1)
- (3) Die Studiengebühr für den Masterstudiengang Bildungsmanagement befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule, insbesondere nicht von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages und des Beitrages an das Studentenwerk.

§ 3 Gegenleistungen der Hochschule

- (1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des Masterstudiengangs Bildungsmanagement abgedeckt, soweit die Lehrveranstaltungen in den Räumen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg stattfinden.
- (2) Für die obligatorischen Selbststudienmaterialien (sog. Studienbriefe), für Prüfungen und Korrekturleistungen sowie für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen, die auch den Vollzeitstudierenden üblicherweise

gebührenfrei zur Verfügung stehen, werden keine zusätzlichen Studiengebühren erhoben.

- (3) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag in Höhe des Selbstkostenpreises der Hochschule erhoben.

§ 4 Ratenzahlung und Stundung

- (1) Bei Vorliegen geringer wirtschaftlicher Leistungskraft kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen die Studiengebühr für jeweils ein Semester in bis zu sechs monatlichen Raten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung gemäß Ziffer 1.4.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gezahlt werden. Die erste Rate wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den folgenden Semestern fällig. Die weiteren Raten werden jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, beginnend mit dem zweiten Vorlesungsmonat. Wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um drei Wochen überschritten wird, ist die Restforderung sofort fällig.
- (2) Die Studiengebühr kann nach schriftlichem Antrag in begründeten Einzelfällen um maximal drei Monate gestundet werden. Der gestundete Betrag ist nach Ablauf der Stundungsfrist in vollem Umfang zuzüglich der Stundungszinsen gemäß Ziffer 1.4.1 der VV zu § 59 LHO fällig. Über den Antrag auf Stundung entscheidet die Hochschulverwaltung nach Anhörung des Instituts für Bildungsmanagement.
- (3) Während einer Beurlaubung nach § 61 LHG wird die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt. Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Hochschulverwaltung nach Anhörung des Instituts für Bildungsmanagement.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Februar 2008 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 6. August 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor